

# FRAUENCHOR TURGI STATUTEN



## 1. NAME DES VEREINS

Der Frauenchor Turgi, gegründet 1900, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist der „Schweizerischen Chorvereinigung“ angeschlossen und somit Mitglied der entsprechenden Unterverbände.

## 2. VEREINSZWECK

Der Frauenchor Turgi ist ein Laienchor und setzt sich zum Ziel mit Freude zu singen, ein vielseitiges Repertoire zu erarbeiten, die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen und mit Auftritten und Vorträgen einen kulturellen Beitrag zu leisten.

Der Vereinszweck soll durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, mit Chorreisen und anderen geeigneten Massnahmen erfüllt werden.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv- /Ehren- / und Passivmitgliedern

### 3.1 Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein nach einigen freiwilligen Probebesuchen oder an der GV.

Alle Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und geniessen das aktive und passive Wahlrecht. Sie verpflichten sich, wenn immer möglich, an allen vom Verein festgelegten Anlässen, inklusive der GV, teilzunehmen. Unvermeidliche Verhinderungen sind möglichst frühzeitig dem Leitungsteam mitzuteilen.

Sie entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird. Die Beitragspflicht beginnt und endet an der GV.

Aktivmitglieder, die mit dem Verein besonders verbunden sind, jedoch aus Gesundheits- oder andern zwingenden Gründen den Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht mehr nachkommen können, werden auf Wunsch vorübergehend als passives oder beurlaubtes Aktivmitglied geführt.

### 3.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Sängerinnen ernannt, welche während 20 Jahren aktiv beim Verein gesungen haben.

Auf Antrag des Leitungsteams können weitere Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein oder das Gesangswesen verdient gemacht haben.

### 3.3 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die GV. Weitere Rechte bestehen nicht.

### 3.4 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied ist jederzeit möglich. Der Entschluss soll dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.

Durch Beschluss der GV können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

### 3.5 Austritt Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

## 4. ORGANISATION DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand, hier Leitungsteam genannt
- die musikalische Leitung

### 4.1 Ordentliche Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Leitungsteams
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Dirigenten-Honorar (bei Bedarf)
- Festsetzung Kompetenzsumme des Leitungsteams
- Statutenänderungen (bei Bedarf)
- Wahl des Leitungsteams
- im Bedarfsfall: Wahl Kassier:in
- Beschlussfassung über Anträge von Leitungsteam oder Mitgliedern

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Dirigentin/dem Dirigenten mindestens 2 Wochen zum Voraus mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zugestellt werden.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst (Ausnahme: Auflösung des Vereins; siehe Pt. 7). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitende durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Leitungsteam schriftlich Anträge bis acht Tage vor der GV einreichen.

### 4.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann das Leitungsteam oder ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Generalversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

### 4.3 Leitungsteam

Der Verein wählt aus seiner Mitte ein Leitungsteam von 2-5 Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Leitungsteam ist dafür verantwortlich, dass alle Vereinsgeschäfte erledigt werden, welche nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Es überwacht den Vollzug der Statuten.

Das Leitungsteam konstituiert sich selbst und teilt die zu erledigenden Aufgaben unter sich auf. Die Kassenführung wird einem Mitglied zugeteilt. Es ist klar festzuhalten, wer als Ansprechperson den Verein gegen aussen vertritt.

Kassenführung und Buchhaltung können einer anderen Person übertragen werden. Die Kassenführende Person wird durch die GV gewählt und ist dem Leitungsteam unterstellt. Sie hat auf Anfrage jederzeit über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten. Es kann ein schriftliches Pflichtenheft erstellt werden.

Das Leitungsteam regelt die Unterschriftsberechtigung zu zweien. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin mit Einzelunterschrift.

Die Aufgaben des Leitungsteams sind:

- Vertretung des Vereines nach aussen
- Einberufung der GV
- Geschäftsführung, inkl. Kassenführung

- Übertragung einzelner kurzfristiger oder permanenter Aufgaben an Vereinsmitglieder (zum Beispiel Führung der Anwesenheitsliste, Pflege der Website, Kontakt zu kranken Mitgliedern, ...)

Das Leitungsteam trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern und zieht bei Bedarf andere Vereinsmitglieder bei.

#### **4.4 Musikalische Leitung**

Die musikalische Leitung des Chors liegt in den Händen der Dirigentin / des Dirigenten, deren Rechte und Pflichten vertraglich geregelt sind.

Die Wahl und Anstellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Aktivmitglieder.

Die musikalische Leitung ist mit beratender Stimme Teil des erweiterten Leitungsteams.

## **5. EHRUNGEN**

### **5.1. Ehrenmitglied des FCH Turgi**

Mit 20 Jahren Vereinszugehörigkeit wird man Ehrenmitglied des Frauenchores Turgi und wird an der GV dazu ernannt.

### **5.2. Kantonale und eidgenössische Ehrungen**

Nach 25 Jahren Sängertätigkeit in einem Chor des AKG erhält man das kantonale Abzeichen.

Nach 35 Jahren Sängertätigkeit in einem Chor des AKG/der SCV erhält man das eidgenössische Abzeichen. Die Ehrungen erfolgen anlässlich der GV.

### **5.3. Fleissiger Probenbesuch**

Sängerinnen, die während eines Vereinsjahres höchstens 10% der präsenzpflichtigen Anlässe versäumt haben, sollen genannt werden.

### **5.4. Geburtstage**

Aktivmitgliedern wird bei runden und «halbunden» Geburtstagen mit einem Blumenstrauss gratuliert.

### **5.4. Kondolenzbezeugung**

Der Chor erweist verstorbenen Mitgliedern (Aktiv- und Ehrenmitgliedern) die letzte Ehre. Eine Teilnahme am Gedenkgottesdienst, mit oder ohne Gesang, wird mit den Angehörigen abgesprochen.

## **6. FINANZEN**

### **6.1 Finanzierung**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- freiwillige Beiträge
- Ertrag des Vereinsvermögens

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der GV festgelegt.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Betrag nicht bezahlen, ist das Leitungsteam ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die laufenden Ausgaben werden aus der Vereinskasse bezahlt.

### **6.2 Spesen**

Das Leitungsteam arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Effektive Spesen für verrichtete Vereinsaufgaben können von allen Mitgliedern in Rechnung gestellt werden.

Dem Leitungsteam steht jedes Jahr ein Nachtessen zu, bezahlt aus der Vereinskasse

### **6.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Frauenchores.

## 7. DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, das Geb. Datum, Vereinseintritt, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Namen der Vereinsmitglieder und Gruppenfotos vom Verein oder von Vereinsanlässen können auf der Vereins-Website veröffentlicht werden. Ebenso können Fotos in Zeitungen publiziert werden (Werbung für Anlässe, Berichte). Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Leitungsteams oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder an der GV durch eine 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die GV entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 8.1 Änderung Statuten

Statutenrevisionen können vom Leitungsteam oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Sie müssen von der GV beschlossen werden.

### 8.2 Schlussbestimmungen

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 30. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten und Reglemente.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 29. Januar 2024 und ersetzen die Statuten vom 30. Januar 2023.

Für den Frauenchor Turgi

Sig. Bruna Schmucki

Monika Widmer